

7. Darf ein Genossenschaftler, welcher länger als drei Monate vor dem die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft aussprechenden Beschlusse in gültiger Weise aus der Genossenschaft ausgeschieden ist, in dem durch die §§. 52 flg. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 geregelten sogenannten Umlageverfahren von dem Vorstande noch als beitragspflichtig herangezogen werden?

Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 4. Juli 1868 (B.G.B. S. 415).¹

V. Civilsenat. Art. v. 12. Januar 1881 i. S. Bauverein zu R., eing. Gen. in Ligu., (Rl.) w. W. (Bekl.) Rep. V. 543/80.

¹ von Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgeb. in Deutschland, S. 309 zu §. 52; Parisius, die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reich, Berlin 1876, S. 381.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist bereits mit dem letzten Dezember 1877 aus der beklagten eingetragenen Genossenschaft, dem Bauverein zu Kosel, ausgeschieden. Gleichwohl haben ihn die Liquidatoren dieser Genossenschaft in den Verteilungsplan in Höhe von 3237,96 Mark als beitragspflichtig mit aufgenommen, in welchem festgestellt worden ist, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger beizutragen hat, welche aus dem Genossenschaftsvermögen wegen dessen Unzulänglichkeit nicht haben befriedigt werden können. Der Verteilungsplan ist von dem Amtsgericht zu Kosel für vollstreckbar erklärt worden. Kläger ist der Ansicht, daß er bei seinem bereits erfolgten Ausscheiden zu einem Beitrage nicht hätte herangezogen werden dürfen. Auf seinen Antrag ist der Verteilungsplan von den beiden Vorderrichtern, soweit er den Kläger zu einem Beitrag verpflichtet, aufgehoben worden. Die von der beklagten Genossenschaft hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Wenn bei einer eingetragenen Genossenschaft der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, so muß ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest von Forderungen der Genossenschaftsgläubiger gleichmäßig von sämtlichen Genossenschaftern aufgebracht werden.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 §. 9 (B.G.B. S. 416).

Es ist dies eine im Gesetz begründete Verpflichtung der Genossenschafter der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft (§. 11 a. a. O.) gegenüber, und es wird dies Recht der Genossenschaft durch das in den §§. 52 flg. a. a. O. angeordnete Verfahren zur Geltung gebracht.

Nachdem der Konkurs soweit gediehen ist, daß der Schlußverteilungsplan feststeht, oder, wenn sich bei nicht zulässigem Konkurse das Genossenschaftsvermögen als unzureichend erwiesen hat (§. 59), liegt dem Vorstand ob, eine Berechnung (Verteilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wieviel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Erfolgt die Zahlung dieser Beiträge nicht, so hat der Vorstand den Verteilungsplan dem Gericht mit dem Antrage einzureichen, denselben für vollstreckbar zu erklären, und es faßt das Gericht hierüber nach

vorangegangener Vernehmung der Genossenschaftler Beschluß. Jedem Genossenschaftler steht zwar im Wege der Klage die Anfechtung dieses Beschlusses frei, die Exekution wird dadurch aber nicht gehemmt.

Der von dem einzelnen Genossenschaftler nicht einziehbare Beitrag wird in einem gleichen Verfahren auf die übrigen Genossenschaftler verteilt (§§. 52—61 a. a. D.).

Dieses Umlageverfahren ist eine innere Angelegenheit der Genossenschaft, welche dabei durch ihren Vorstand oder durch die an Stelle desselben getretenen Liquidatoren vertreten wird. Die von dem einzelnen Genossenschaftler gegen den Verteilungsplan erhobene Klage ist zwar gegen die übrigen beteiligten Genossenschaftler zu richten, aber auch diese werden in dem diesfälligen Prozesse von dem Vorstande vertreten (§. 56). Schon hieraus erhellt, daß bei diesem Verfahren nur diejenigen Personen beteiligt sein können, welche noch zur Genossenschaft gehören, und bezüglich deren die Vertreter der Genossenschaft überhaupt nur noch befugt sind, rechtsverbindliche Anordnungen zu treffen.

Genossenschaftler, welche auf dem ordnungsmäßigen Wege (§. 39) aus der Genossenschaft ausscheiden, sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem ihr Ausscheiden in Wirksamkeit tritt, von allen ihren Beziehungen zur Genossenschaft befreit. Sie haben als Gläubiger derselben ihren Geschäftsanteil zu fordern, wie er sich nach der Bilanz des Austrittsjahres herausstellt (§§. 38, 39). Im übrigen aber bestehen für sie gegenüber der Genossenschaft weder Rechte noch Pflichten. Sie können also auch nicht mehr bei Anlegung des Verteilungsplanes als Genossenschaftler betrachtet und nicht mehr von der Genossenschaft zu einer Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger herangezogen werden, welche bei der Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens einen Ausfall erlitten haben.

Neben der Verpflichtung der Genossenschaftler — gegenüber der Genossenschaft — den Ausfall der Gläubiger gemeinschaftlich nach Köpfen aufzubringen, besteht für jeden Genossenschaftler noch — dem Genossenschaftsgläubiger gegenüber — die Verpflichtung, bei feststehender Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens demselben seinen Ausfall solidarisch zu erstatten. §§. 3 Nr. 12, 12 a. a. D.; Deutsche Konkursordnung §. 197. Auch die ausgeschiedenen Genossenschaftler bleiben den Gläubigern gleichmäßig für alle bis zu ihrem Austritt von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ab-

lauf der Verjährung (§. 63 des Gef. v. 4. Juli 1868) verhaftet (§. 39 a. a. D.).¹

In dieser Solidarverhaftung der Genossenschafter — den Gläubigern gegenüber — wird durch das Umlageverfahren (§§. 52—61 a. a. D.) nichts geändert (§. 62 a. a. D.). Dieselbe besteht nebenher unverändert weiter.

Aus den Beratungen, welche der Emanation des Gesetzes vom 4. Juli 1868 vorhergegangen sind, ergibt sich, daß anfänglich die Absicht vorgewaltet hat, auch die ausgeschiedenen Genossenschafter dem Umlageverfahren zu unterwerfen. Schon bei Beratung des preuß. Gesetzes, welches unterm 27. März 1867 erging, brachte der Abgeordnete Schulze-Delitzsch unter Bezugnahme auf einen von ihm im Jahre 1863 gefertigten Entwurf ein besonderes Verfahren zur Realisierung der Solidarhaft in Vorschlag. Es sollten dadurch die Verwickelungen vermindert werden, welche durch die Solidarhaft der Genossenschafter den Gläubigern gegenüber und durch die dann wieder notwendige Ausgleichung der Genossenschafter unter einander wegen der Leistungen des einzelnen aus dieser Solidarhaft herbeigeführt werden können. Auch sollten die Genossenschaftsgläubiger dadurch einer weitaufigen Einklagung ihrer Forderungen enthoben und die Genossenschafter dagegen geschützt werden, einzeln sogleich für die ganze Schuld in Anspruch genommen werden zu können. In diesem im §. 36 des Schulze-Delitzsch'schen Entwurfes von 1863 enthaltenen Vorschlage sollte der vom Gericht festgesetzte Betrag, welcher zur vollen Befriedigung der Vereinsgläubiger noch erforderlich war, auf sämtliche haftbare, gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vereins gleichmäßig verteilt werden.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses im Jahre 1863 erkannte zwar an, daß derartige Bestimmungen wünschenswert seien, hielt die Ausführung aber mit der Organisation der Gerichte in den verschiedenen Landesteilen nicht für vereinbar.

In der Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1868 beantragte Schulze die Einführung eines dem preuß.

¹ Nicht berührt ist die Frage, ob demjenigen Genossenschafter, welcher auf Grund der solidarischen Verhaftung einen ausgefallenen Genossenschaftsgläubiger befriedigt hat, nach dem bürgerlichem Rechte ein Regreßanspruch auch an die ausgeschiedenen Genossenschafter zusteht.

Gesetze entsprechenden Gesetzes für das ganze Bundesgebiet. In seinem Gesetzentwurf war vorgeschlagen, daß der Vorstand (beziehungsweise die Liquidatoren) die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe auf alle einzelnen der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen, so wie die früheren noch haftbaren Mitglieder verteilen sollte. (Stenogr. Ber. üb. d. Berh. d. Reichst. des Nordd. B. 1868, Aktenst. Nr. 60 S. 194. 199, Parisius a. a. D. S. 375.)

In dem Bericht der Kommission des Reichstages vom 23. Mai 1868 wurde dieser Vorschlag gebilligt. (Stenogr. Ber. a. a. D., Aktenst. Nr. 80 S. 297. 300.)

Der Reichstag nahm den Vorschlag so an, wie er von der Kommission befürwortet worden war; der Bundesrat holte aber noch das Gutachten der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung ein. Diese Kommission billigte zwar den Gedanken, welcher dem Schulze'schen Vorschlag zum Grunde liegt, machte aber zur Ausführung desselben die Vorschläge, welche nun in den §§. 52 bis 62 des Gesetzes wiedergegeben sind. Abweichend von dem Schulze'schen Vorschlage und dem Beschlusse des Reichstages werden nun im §. 52 die ausgeschiedenen Genossenschafter gar nicht mehr erwähnt. Die Verteilung soll nach dem Wortlaute des §. 52 ergeben, „wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat.“ Hiermit können nur die dann noch vorhandenen Genossenschafter gemeint sein. Allerdings ergibt der Bericht der Civilprozeßkommission nicht, aus welchem Grunde sie die ausgeschiedenen, aber noch haftbaren Genossenschafter bei Anlegung des Planes (§. 52) nicht berücksichtigt haben will.

Stenogr. Ber. a. a. D. Nr. 193.

Offenbar liegt der Grund aber darin, daß das Umlageverfahren im §. 52 a. a. D. und die Verhandlungen darüber bald zu einem vollstreckbaren Ergebnis führen sollen, also nur auf einfachen Verhältnissen beruhen können. Werden nur die noch vorhandenen Genossenschafter bei Anlegung der Verteilung berücksichtigt, so ist unter Berücksichtigung des §. 9, wonach sie für den Ausfall gleichmäßig nach Köpfen zu haften haben, die Berechnung eine höchst einfache. Sollen dagegen auch die ausgeschiedenen, aber noch haftbaren Genossenschafter mitherangezogen werden, so muß bezüglich einer jeden Genossenschaftsschuld besonders ermittelt werden, ob der ausgeschiedene gerade für diese Schuld noch

verhaftet ist (§§. 39. 63). Die komplizierte Veranlagung erschwert eine sachgemäße Prüfung des Planes seitens der Genossenschaftler, die Erörterung der erhobenen Einwendung und die gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit in dem nur gestatteten abgekürzten Verfahren (§§. 53. 54).

Gegenüber der von der ursprünglichen Vorlage abweichenden Fassung des §. 52 im Gesetz kann auf die noch neuerdings von Schulze-Delitzsch versuchte Ausführung, daß auch die ausgeschiedenen, aber noch haftbaren Genossenschaftler in den Verteilungsplan aufzunehmen seien,

Schulze-Delitzsch, Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht, Heft 1 S. 28 flg.
kein Gewicht gelegt werden."